

Stadtnachrichten

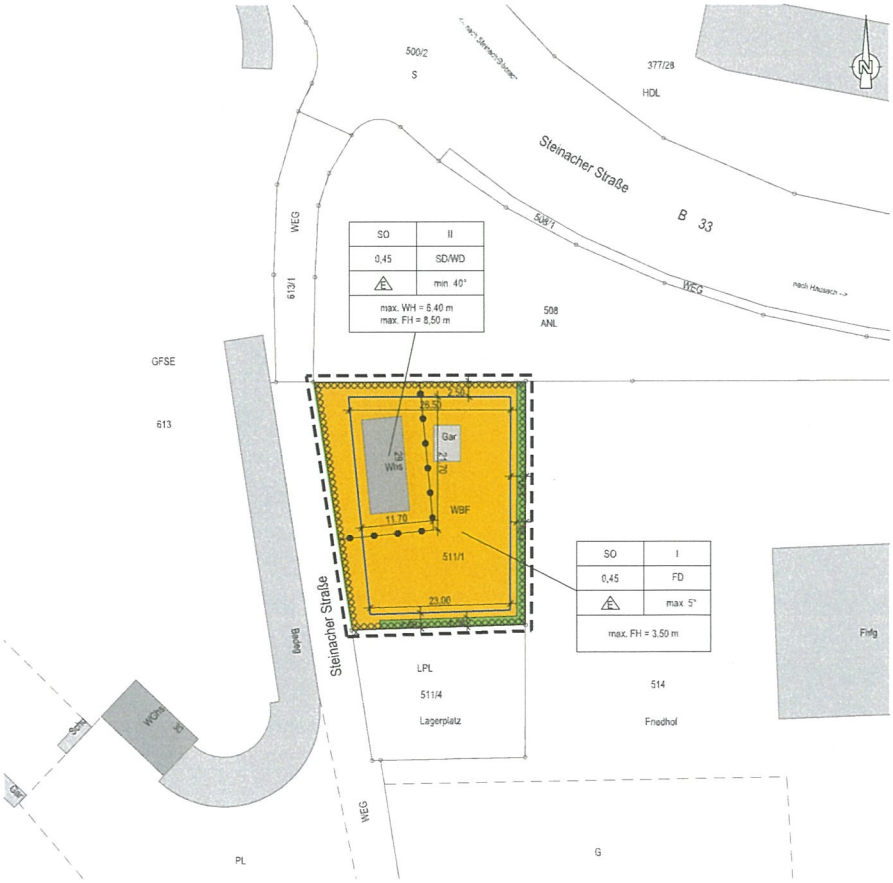
amtlich und aktuell

Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderung des Bebauungsplans "Unterm Gottesacker"

Der Gemeinderat der Stadt Haslach hat in öffentlicher Sitzung am 19. Mai 2026 gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 1 LBO i.V.m. § 4 GemO die 2. Änderung des Bebauungsplans „Unterm Gottesacker" bestehend aus Satzung, zeichnerischem Teil, schriftlichem Teil, Begründung und Übersichtskarte jeweils in der Fassung vom 31.03.2026, Umweltbeitrag in der Fassung vom 24.03.2026 sowie artenschutzfachlicher Vorprüfung in der Fassung vom 11.09.2024 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist dem beigefügten Auszug aus dem zeichnerischen Teil in der Fassung vom 31.03.2026 zu entnehmen. Die Bebauungsplanänderung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich in der Steinacher Straße 29, Flst. Nr. 511/1. Im Norden grenzt das Flst. Nr. 508 an, im Osten und Süden der Friedhof Haslach und im Westen die Steinacher Straße, auf deren gegenüberliegender Seite das Freibad Haslach anschließt. Das Flurstück hat eine Gesamtgröße von ca. 1.271 m².

Die Stadt Haslach möchte das ortsansässige Bestattungshaus planungsrechtlich unterstützen, die dringend notwendige geschäftliche Zusammenführung von derzeit drei verteilten Standorten an einem Standort umsetzen zu können. Das dafür vorgesehen Grundstück Steinacher Straße 29, Flst. Nr. 511/1 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan „Unterm Gottesacker" als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Zur Schaffung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die geplante gewerbliche Nutzung in diesem Bereich, muss der Bebauungsplan geändert werden. Das bis dato als öffentliche Grünfläche ausgewiesene Grundstück wird in ein Sondergebiet umgewandelt. Die schriftlichen Festsetzungen werden für den Änderungsbereich neu aufgestellt.



Die Bebauungsplanänderung kann mit all ihren Bestandteilen bei der Stadt Haslach, Stadtbauamt, Am Marktplatz 1, 77716 Haslach während der üblichen Öffnungszeiten (Montag - Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Ergänzend hierzu wird die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit all ihren Bestandteilen in das Internet auf die Homepage der Stadt Haslach unter https://www.haslach.de/bebauungsplaene-und-staedtebauliche-satzungen zur Einsichtnahme eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes (https://uvp-verbund.de) zugänglich gemacht.

Hinweise:

Hinweis über Entschädigungsansprüche nach § 44 Baugesetzbuch (BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen im Falle des Eintretens der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Fälligkeit durch schriftliche Beantragung der Leistung beim Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden kann, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn die Fälligkeit nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 215 i.V.m. § 214 Baugesetzbuch (BauGB):

Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennut-

zungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Gem. § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haslach, 26. Mai 2026

gez. Armin Hansmann
Bürgermeister

Baurechtsamt Montags nicht erreichbar

Aufgrund personeller Engpässe und zur Bewältigung aktueller Arbeitsspitzen ist das Baurechtsamt bis auf weiteres Montags persönlich und telefonisch nicht erreichbar.
Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Stadt Haslach

Die Stadtverwaltung und die Stadtwerke Haslach haben am Freitag, 05.06.2026 geschlossen.

Die Tourist-Information, das Trachtenmuseum im Kloster sowie das Hansjakob-Museum im Freihof sind zu den üblichen Besuchszeiten geöffnet.

Wir bitten um Verständnis und wünschen ein schönes Wochenende.

